



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Über die Verwaltungsgemeinschaft
Heßdorf
Hannberger Straße 5
91093 Heßdorf

an die Gemeinde Heßdorf
z. Hd. Herrn 1. Bgm. Rehder

Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 205
Ansprechpartner/in: Fr. Bauer

Telefon: 09193 / 20 - 569
 Telefax: 09193 / 20 - 547
 E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 04.08.2014

Vollzug der Wassergesetze;

Abwasseranlage Heßdorf – Beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in verschiedene Vorfluter zur Entwässerung des Gemeindegebietes im Einzugsbereich der Kläranlage Erlangen

hier: **Ergänzungsbescheid zum Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 13.09.2012, Az.: 40 6410 bezüglich Einleitung aus RÜB1/RRB „Untermembach“ in den Membach und RRB „Gewerbegebiet Heßdorf“ in die Seebach**

Anlagen:

Heftung Planunterlagen - i.R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Ergänzungsbescheid

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Heßdorf wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Membaches und der Seebach durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers und des Regenwassers aus den Entlastungsbauwerken RÜB 1/RRB „Untermembach“ und RRB „Gewerbegebiet Heßdorf“ im Einzugsbereich der Kläranlage Erlangen.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
Kfz-Zulassung
Mo, Mi 07:30 - 13:00 Uhr
Di, Do, Fr 07:30 - 11:30 Uhr
zusätzl. Di 14:00 - 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr
Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit
Mo - Mi, Fr 07:30 - 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131 / 803 - 0
Telefax 09131 / 803 - 101
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 / 20 - 0
Telefax 09193 / 20 - 501
E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Konto-Nr. 18 229, BLZ 763 500 00
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29, BIC BYLADEM1ERH
Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
Konto-Nr. 430 000 026, BLZ 763 515 60
IBAN DE43 7635 1660 0430 0000 26, BIC BYLADEM1HOS
VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
Konto-Nr. 175, BLZ 763 600 33
IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75, BIC GENODEF1ER1



1.3 Plan

Der Benutzung liegt der Plan (Tektur) der Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, Ottostr. 11, 96047 Bamberg, vom 08.08. bzw. 09.08.2012 zu Grunde.

Danach wird Misch- bzw. Regenwasser aus folgenden Entlastungsbauwerken in nachstehende Vorfluter eingeleitet:

Bezeichnung	ggf. Entlastungsanlage errichtet auf	in den Vorfluter	Fl.Nr., Gemarkung
RÜB1/RRB „Untermembach“	RÜB: unterirdisch Fl.Nr. 855/2, Gem. Heßdorf und RRB: Fl.Nrn. 851, 852 und 853, Gem. Heßdorf	Membach	913/2, Gem. Heßdorf
RRB „Gewerbegebiet Heßdorf“	Fl.Nr. 554, Gem. Heßdorf	Seebach	621/36, Gem. Heßdorf

Die Planunterlagen sind mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen. Die Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit folgenden Mischwasserbehandlungsanlagen:

- SKO Obermembach (mit RRB)
- RÜ 2 Untermembach
- **RÜB 1 „Untermembach“ (mit RRB)**
- RÜB 3 Heßdorf
- RÜ 1 Heßdorf
- RÜ 2 Heßdorf

Für den Ortsteil Mittelmembach und das Gewerbegebiet Heßdorf besteht die Abwasseranlage aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Regenwasserrückhalteanlagen:

- RKB Mittelmembach (mit RRB)
- **RRB „Gewerbegebiet Heßdorf“**

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **30.04.2029** und ist widerruflich.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Umfang der erlaubten Benutzungen

1.6.1.1 Maximal zulässige Abflussmengen für das Einleiten von Mischwasser in den Vorfluter:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss	ab
RÜB 1/RRB „Untermembach“	50 l/s	Inbetriebnahme

1.6.1.2 Maximal zulässige Abflussmenge für das Einleiten von Regenwasser in den Vorfluter:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss	ab
RRB „Gewerbegebiet Heßdorf“	90 l/s	Inbetriebnahme

1.6.2 Anforderungen an das Abwasser

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.6.3 Betrieb

Für den Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der gesamten Abwasseranlage ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.6.4 Überwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung ihrer jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.6.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem

Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Außerbetriebnahmen der Anlagen sind vorab möglichst frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen.

Wenn bei Störungen in den Abwasseranlagen ungenügend geklärte Abwässer in einen der Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.6.6 Bestandspläne

Die Gemeinde Heßdorf ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Bescheidzustellung dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.6.7 Unterhaltung der Gewässer

Die Gemeinde Heßdorf hat die Auslaufbauwerke sowie die Vorfluter von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und den ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Heßdorf nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Seebach, des Membaches beziehungsweise der Gräben aus den jeweiligen Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.8 Abwasserabgabe

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2. Kostenentscheidung

2.1 Die Gemeinde Heßdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR festgesetzt.

Gründe

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Heßdorf beantragte mit Schreiben vom 09.08.2012 (Tektur) bzw. 15.07.2014 für den Betrieb zweier Regenrückhaltebecken (RRB Untermembach und RRB Gewerbegebiet Heßdorf) eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage der Stadt Erlangen. Für die Zuführung ist der Abwasserverband Seebachgrund zuständig.

Die Baugenehmigungen für das Regenrückhaltebecken in Untermembach (Fl.Nrn. 851, 852 und 853, Gmkg. Heßdorf) und für das Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet in Heßdorf (Fl.Nr. 554, Gmkg. Heßdorf) wurden mit Bescheid der Baubehörde vom 12.12.2012 und 04.04.2014 erteilt.

Zu dem Vorhaben wurde als Fachbehörde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten des gesammelten Abwassers in die Gewässer (Seebach, Membach) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG erfüllt sind, war diese auf Antrag der Gemeinde Heßdorf zu erteilen.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und entspricht dem üblichen Rahmen.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 2 WHG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Abwasser hat die Gemeinde Heßdorf grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1, 2 AbwAG). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid der Stadt Erlangen, da das Gebiet der Gemeinde Heßdorf zum Einzugsbereich der Kläranlage Erlangen gehört.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstellen 1.2.3 i.V.m. 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz). Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Heßdorf nicht von der Zahlung der Kosten befreit. Es wird eine Mindestgebühr von 100.00 EUR angesetzt.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen **bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Straße 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 02.10.2012, Az.: 4.3-4536.1/ERH 9.0.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstr. 40
91052 Erlangen

Sehr geehrter Herr Roas,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme in Bezug auf die Festsetzung der Abwasserabgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

zum Wasserbuch und Niederschlagswasserabgabeakt

Bauer Angela

Von: Andreas Hannweg <Andreas.Hannweg@hessdorf.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2014, 15:26
An: Bauer Angela
Cc: Horst Rehder; Hofmann, Martin
Betreff: Vollzug der Wassergesetze Az. 406410 [Scanned by Avira Exchange Security]

Sehr geehrte Frau Bauer,

wie bereits vor einiger Zeit mit ihnen besprochen, besteht nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung Herr Hofmann, Einverständnis das für den Betrieb zweier Regenrückhaltebecken (RÜB Untermembach, RÜB Heßdorf) entgegen des Antrags nun eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hannweg

Andreas Hannweg
Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
Hannberger Str. 5
1093 Heßdorf
Tel. 09135 73739-31
Fax.09135 73739-10
<mailto:andreas.hannweg@hessdorf.de>
www.hessdorf.de

[Scanned by Avira Exchange Security]